

Essigsäure-Ordnung.

(E. O.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Gegenstand der Besteuerung ist die im Inland aus Holzessig oder essigsäuren Salzen gewonnene, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, soweit sie nicht ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Gegenstand der Besteuerung.

(2) Welche Essigsäure als zu Genußzwecken und welche als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet anzusehen ist, ergibt sich aus Anlage 1. Anlage 1.

§ 2.

(1) Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist, bleibt steuerfrei und unterliegt nur der allgemeinen amtlichen Überwachung. Nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure.

(2) Auf Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen, finden nur die §§ 17, 18, 20, 46 bis 53, 57, 58, § 59 Abs. 1, §§ 60, 61, 72, 103 und 104 Anwendung.

§ 3.

(1) Die Essigsäure unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure beträgt. Bei der Berechnung der Steuer sind Pfennigbeträge nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch fünf ohne Rest teilbar sind. Höhe der Steuer.

(2) Die Menge der wasserfreien Essigsäure ist aus dem Reingewichte der Essigsäure und deren Gehalt an wasserfreier Essigsäure (Stärke der Essigsäure) zu berechnen.

§ 4.

(1) Die Stärke der Essigsäure ist nach der in der Anlage 2 gegebenen Anleitung festzustellen. Bestimmung der Stärke der Essigsäure.

(2) Die zur Untersuchung erforderlichen Stoffe werden von der Verwaltung auf Kosten des Gewerbetreibenden beschafft und sind dauernd unter amtlichem Verschuß oder in amtlichem Gewahrsam zu halten. Anlage 2.

§ 5.

Läßt sich die Essigsäure bei den Bestandsaufnahmen nur nach Raummengen feststellen, so sind diese nach der Anlage 3 in Gewichtsmengen umzurechnen. Umrechnung der Raummengen in Gewichtsmengen.

§ 6.

Zur Entrichtung der Essigsäure-Verbrauchsabgabe ist der Hersteller verpflichtet. Person der Zahlungspflichtigen.

§ 7.

**Fälligkeit und
Zahlung.**

Die Verbrauchsabgabe wird fällig, sobald die Essigsäuremenge in der Erzeugungstätte zur Verfeinerung abgefertigt worden ist; sie ist binnen drei Tagen nach Mitteilung des Betrags zu entrichten.

§ 8.

**Stundung.
a) Allgemeine
Vorschrift.**

(1) Die Essigsäure-Verbrauchsabgabe ist gegen Sicherheitsbestellung für die Frist von sechs Monaten zu stunden. Wird nur eine Stundung auf drei Monate beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

(2) Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach denen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter denen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

§ 9.

**b) Stundungs-
anerkennnis,
Stundungs-
betrag.**

(1) Bei der Stundung der Verbrauchsabgabe ist über jeden im Einnahmebuch anzuschreibenden Betrag ein Stundungsanerkennnis abzugeben.

(2) Aber mehrere im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge kann ein Anerkennnis abgegeben werden. In dem Anerkennnis sind die Einzelbeträge anzugeben.

(3) Der Betrag jedes Anerkennnisses muß mindestens 50 Mark erreichen. Die Direktivbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 10.

**c) Stundungs-
frist.**

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit. Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundschwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§ 11.

**Essigsäure-Ver-
brauchsabgaben-
Einnahmebuch.**

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus der Essigsäure-Verbrauchsabgabe ein Essigsäure-Verbrauchsabgaben-Einnahmebuch zu führen, für welches das Muster 4 als Vorbild dient.

Muster 4.

§ 12.

**Haftung der
Essigsäure.**

Die Essigsäure haftet ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für die darauf ruhende Verbrauchsabgabe und kann, solange diese nicht entrichtet ist, von der Verwaltungsbehörde mit Beschlag belegt oder zurückbehalten werden.

§ 13.

Verjährung.

(1) Ansprüche auf Zahlung und Erstattung von Verbrauchsabgabe verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Zahlungspflicht oder der Zahlung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in drei Jahren.

(2) Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 14.

Übergangsabgabe.

Von der aus dem freien Verkehr derjenigen Teile des deutschen Zollgebiets, die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören, eingehenden, zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure werden, soweit sie nicht nachweislich verzollt worden ist, an Übergangsabgabe 0,30 Mark für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure erhoben. Die Abgabe wird nicht gestundet.

§ 15.

**Verwaltungs-
kostenvergütung.**

Für die Erhebung und Verwaltung der Essigsäure-Verbrauchsabgabe werden jedem Bundesstaat 8 Hunderteile der in seinem Gebiete zur Verrechnung gefommenen Roh-Soll-einnahme vergütet.



§ 16.

Die in den §§ 7, 8, 9, 12, 15 und 16 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen hinsichtlich der Oberbeamten, der Abfertigungsbefugnisse der Amtsstellen, der Abfertigungsbeamten, der Abfertigungsstellen, der Entnahme von Proben und der Zugiehung von Chemikern gegebenen Vorschriften finden auf die Essigsäurefabriken und die Essigsäure sinngemäß Anwendung, und zwar § 9 mit der Maßgabe, daß die Bestandsaufnahmen in Gewerbetrieben, die unvergällte Essigsäure abgabefrei verwenden (§ 98), und bei Essigsäurehändlern (§ 102) von einem Oberbeamten allein vorgenommen werden können.

Oberbeamte,
Abfertigungs-
befugnisse usw.

§ 17.

(1) Die Gewerbetreibenden können sich der Steuerbehörde gegenüber durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Vertretung
der Gewer-
betreibenden.

(2) Inhaber von Essigsäurefabriken, die dauernd oder für längere Zeit einem Vertreter die Leitung ihres Betriebs ganz oder teilweise übertragen, haben der Amtsstelle hierüber eine Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen, die von dem Vertreter mit zu unterzeichnen ist.

§ 18.

(1) Für die Abfertigungen und Bestandsaufnahmen haben die Gewerbetreibenden eine Wage mit Gewichten sowie die nötigen Prüfungs- und Meßgerätschaften zu beschaffen und in gutem Zustand zu erhalten.

Wage, Prüfungs-
und Meßgerä-
tschaften.

(2) Sämtliche Wagen und Gewichte sowie Prüfungs- und Meßgeräte müssen geeicht oder beglaubigt sein. Für die eichamtliche Nachprüfung haben die Gewerbetreibenden Sorge zu tragen.

§ 19.

(1) Die Inhaber von Essigsäurefabriken haben für die Essigsäureabfertigungen einen geeigneten, angemessen ausgestatteten Raum zu stellen und für dessen Beleuchtung, Erwärmung und Reinigung zu sorgen. Sie haben insbesondere ein Verhältnis zur Aufbewahrung der Belege, einen Tisch und Schreibgerät zu beschaffen.

Abfertigungs-
räume usw.

(2) Das Hauptamt kann die gleichen Verpflichtungen den Besitzern von Gewerbsanstalten auferlegen, in denen Essigsäure steuerfrei verwendet wird.

(3) Werden die Abfertigungsbücher in der Essigsäurefabrik geführt, so hat der Besitzer ein Verhältnis zur Verfügung zu stellen, in dem die Bücher unter Verschluss aufbewahrt werden können.

§ 20.

(1) Die amtliche Überwachung der Essigsäurefabriken und anderer Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehende Essigsäure verarbeitet wird, erfolgt in der Regel gebührenfrei.

Gebühren.

1. Für die Über-
wachung der Ge-
werbsanstalten.

(2) Gebühren sind zu erheben für die Überwachung einer Essigsäurefabrik, wenn sie gemäß § 72 unter dauernder Aufsicht gestellt ist.

§ 21.

(1) Essigsäureabfertigungen in den Essigsäurefabriken oder an den Amtsstellen erfolgen in der Regel gebührenfrei.

2. Für Abferti-
gungen

(2) Gebühren sind zu erheben:

a) in den Essig-
säurefabriken.

a) für Abfertigungen an den Sonn- und Feiertagen,

b) für Abfertigungen, die auf Antrag über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag ausgedehnt werden, bezüglich der überschießenden Zeit.

§ 22.

Essigsäureabfertigungen außerhalb des Bereichs der Essigsäurefabriken oder außerhalb der Amtsstellen sind gebührenpflichtig.

1) An anderen
Orten.



§ 23.

3. Für die Überwachung der Essigsäurefärbungen. (1) Für die amtliche Begleitung und Bewachung von Begleitfahrsendungen sowie für die bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderlichen Amtshandlungen sind in der Regel Gebühren zu erheben.

(2) Gebührenfrei bleiben:

- a) an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließende Begleitungen innerhalb desselben Ortes zwischen einer Essigsäurefabrik und der Eisenbahnstation oder der erlaubten Schiffsladestelle,
- b) Schiffsbegleitungen und Schiffslieferungen auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen sowie auf der Unterelbe und Unterweser nach Maßgabe der in der Zollgebührenordnung getroffenen Bestimmungen,
- c) bei Umfüllungen, Umladungen, Verschlußverletzungen usw. unterwegs erforderliche Amtshandlungen, wenn sie an der Amtsstelle oder an den erlaubten Vösch- und Labepfägen oder in den Essigsäurefabriken vorgenommen werden.

§ 24.

4. In sonstigen Fällen. Abgesehen von den Fällen der §§ 21 bis 23 sind Gebühren zu erheben, wenn es sich um eine Entschädigung für den Aufwand an Beamtenkräften handelt, der durch die Verabräumung einer den Beteiligten obliegenden Verpflichtung oder durch willkürliche Verzögerung einer gebührenfreien Amtshandlung bedingt wird.

§ 25.

5. Einfacher Gebührenbetrag. (1) Die Gebühren betragen bei Amtshandlungen am Standort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometer oder, falls den Beamten ein Dienstbezirk zugewiesen ist, in diesem Dienstbezirke für jede — wenn auch angefangene — Stunde

für Aufseher und Beamte gleichen oder niedrigeren Ranges 0,60 Mark,
für Beamte höheren Ranges 1,00 Mark.

Die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit ist nicht mit in Anschlag zu bringen.

(2) Bei Amtshandlungen außerhalb des Standorts in einer Entfernung von 2 Kilometern und mehr oder, wenn es sich um Beamte mit Dienstbezirk handelt, bei Dienstleistungen außerhalb dieses Bezirkes betragen die Gebühren ebensoviel wie die im Abf. 1 festgesetzten Gebühren, mindestens aber ebensoviel, wie die den Beamten nach den landesrechtlichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen für Dienstreisen ausmachen.

(3) Es sind die Gebührensätze anzuwenden, die dem Range des Beamten entsprechen. Sind jedoch zu Amtshandlungen, die von einem Aufseher oder Beamten gleichen oder niedrigeren Ranges ausgeführt werden dürfen, Beamte höheren Ranges verwendet worden, so sind die Gebühren nach den Sätzen für erstere zu erheben.

§ 26.

6. Doppelter Gebührensatz. Wird die Vornahme einer Amtshandlung ohne zwingenden Grund verzögert oder unterbrochen, so kann die Amtsstelle für die Zeit der Verzögerung oder Unterbrechung den Gebührensatz verdoppeln oder bei gebührenfreien Amtshandlungen Gebühren nach diesem erhöhten Satze erheben.

§ 27.

7. Fahrgelder. (1) Er wachsen der Steuerverwaltung für die mit der Ausführung gebührenpflichtiger Amtshandlungen beauftragten Beamten Ausgaben an Fahrgeldern oder anderen besonderen Entschädigungen, so erhöhen sich die Gebühren um den Betrag dieser Ausgaben.

(2) Dem Zahlungspflichtigen bleibt überlassen, statt Entrichtung der Fahrgelder für die angemessene Beförderung der Beamten Sorge zu tragen.



§ 28.

Sind bei einer Amtshandlung mehrere Beamte gleichzeitig tätig oder werden zu einer Amtshandlung mehrere Beamte nacheinander verwendet, so sind die Gebühren für jeden von ihnen zu erheben.

§ 29.

(1) Werden zu gebührenpflichtigen Amtshandlungen Beamte ständig erforderlich, so haben die beteiligten Gewerbetreibenden in der Regel für jeden Beamten einen Verwaltungs-^{8.} Kostenbeitrag zu zahlen.

(2) Der Verwaltungs-^{9.} Kostenbeitrag wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach der Höhe des von Beamten der betreffenden Klasse durchschnittlich bezogenen Diensteinkommens zuzüglich 15 vom Hundert der darin enthaltenen pensionsfähigen Beträge bemessen. Wird von dem Gewerbetreibenden nicht die volle Diensttätigkeit des ständig bewilligten Beamten in Anspruch genommen und liegt die Möglichkeit vor, den Beamten anderweitig dienstlich zu verwenden, so kann der Verwaltungs-^{9.} Kostenbeitrag auf einen angemessenen Teil des vollen Betrags beschränkt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden haben, falls sie die Tätigkeit der Beamten nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, dies dem Hauptamt anzuzeigen. Die Verwaltungs-^{9.} Kostenbeiträge sind alsdann noch bis zur anderweitigen Unterbringung der Beamten, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, vom Beginn des auf die Anzeige folgenden Monats ab gerechnet, weiterzuzahlen.

(4) Falls auf Antrag die Ausdehnung der Amtshandlungen über den Zeitraum von acht Stunden für den Kalendertag hinaus oder die Vornahme von Abfertigungen an Sonn- und Feiertagen bewilligt wird, sind für die betreffende Zeit Einzelgebühren gemäß §§ 25 ff. zu erheben.

§ 30.

Die nach den §§ 25 bis 29 aufkommenden Gebühren werden für Rechnung der Bundes-^{10.} Staaten erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Anmeldung der Essigsäurefabriken, Vermessung und Aufbewahrung der Geräte.

§ 31.

Wer zu Genußzwecken geeignete Essigsäure aus Holzessig oder essigsäuren Salzen herstellen will, hat spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebs der Hebestelle

- a) eine Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte nach Muster 5,
- b) einen Grundriß der Fabrik,
- c) eine Zeichnung und Beschreibung der Ferseckungskessel und Destilliervorrichtungen in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Anmeldung der Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen. Allgemeine Bestimmung.

Muster 5.

§ 32.

In die Anmeldung der Räume und Lagerstätten sind aufzunehmen:

- a) diejenigen Räume, in denen Betriebsbehandlungen zur Erzeugung und Reinigung von Essigsäure vorgenommen oder durch die Essigsäuredämpfe oder Essigsäure hindurchgeleitet werden, sowie die zur Aufbewahrung der Essigsäure und der essigsäuren Salze oder des Holzessigs dienenden Räume und Lagerstätten;
- b) die mit den Fabrik- und Lagerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anmeldung der Räume usw.

§ 33.

In die Geräteanmeldung sind alle zur Essigsäurefabrik gehörigen Geräte aufzunehmen, in denen Essigsäuredämpfe zur Entwicklung oder Reinigung gelangen (Ferseckungskessel, Destilliervorrichtungen), sowie diejenigen Gefäße, in denen sich Essigsäure ständig oder vorübergehend befindet (Sammel- und Mischgefäße, Druckgefäße, feststehende Aufbewahrungsgefäße).

Anmeldung der Geräte.



§ 34.

Grundriß. In den Grundriß der Fabrik, der die im § 32 aufgeführten Räume und Lagerstätten nachweisen muß, ist die Stellung der angemeldeten Geräte einzuzichnen.

§ 35.

Prüfung der Anmeldung. Die Anmeldungspapiere (§ 31) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Essigsäurefabrikrolle (§ 49) dem Oberkontrollleur zuzustellen. Der Oberkontrollleur hat ihren Inhalt an Ort und Stelle mit dem Bestande zu vergleichen, die Geräte nach den Bestimmungen in den §§ 36 ff. zu vermessen, das Ergebnis in die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte einzutragen und sodann die Anmeldungspapiere mit den Vermessungsverhandlungen (§ 38 Abf. 1) der Hebestelle zurückzugeben. Nach Prüfung der Vermessungsverhandlungen (§ 38 Abf. 2) übermittelt die Hebestelle je eine Ausfertigung der Anmeldungspapiere und Vermessungsverhandlungen dem Fabrikhaber.

§ 36.

Gerätevermessung. (1) Die im § 33 genannten Geräte sind mit Ausnahme der Zerfeskessel in der Regel auf trockenem und nassem Wege zu vermessen.
Allgemeine Vorschriften. (2) Ist die nasse Vermessung der Gefäße wegen ihres Aufstellungsorts, ihrer Größe oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nicht angängig oder nur mit großen Schwierigkeiten ausführbar, so kann das Hauptamt die trockene Vermessung als ausreichend erachten. Ist auch diese nicht ausführbar, so kann das Hauptamt genehmigen, daß der Raumgehalt nach den Angaben des Fabrikbesizers festgestellt wird.
(3) Bei den während der Erzeugung und Reinigung zur Aufbewahrung von Essigsäure dienenden Geräten kann von einer Vermessung abgesehen und die Angabe des Fabrikbesizers über ihren Raumgehalt als richtig angenommen werden.

§ 37.

Ausführung der Vermessung. (1) Die Vermessung ist durch den Oberkontrollleur unter Zuziehung eines anderen Beamten zu betreiben. Der Fabrikhaber hat der Vermessung beizuwohnen und ihre Richtigkeit durch Unterzeichnung der Verhandlung (§ 38) anzuerkennen.
(2) Bei der nassen Vermessung sind, soweit angängig, an Skalen, Schwimmvorrichtungen oder Senkstäben, die gegen Veränderung oder Vertauschung amtlich zu sichern sind, die Wassermergen fortlaufend in Abschnitten festzustellen.

§ 38.

Vermessungsverhandlungen. (1) Über die Vermessung sind für jedes Gerät zwei gleichlautende Verhandlungen unter Benutzung von Vordrucken der Muster 2 bis 4 der Brennereiordnung aufzunehmen.
(2) Die Vermessungsverhandlungen sind von der Hebestelle rechnerisch zu prüfen.

§ 39.

Gerätebezeichnung. (1) Der Fabrikhaber hat jedes angemeldete Gerät mit Nummer und Raumgehalt in Übereinstimmung mit der Geräteanmeldung deutlich zu bezeichnen, diese Bezeichnung zu erhalten und nötigenfalls zu erneuern.
(2) Die näheren Anordnungen trifft der Oberkontrollleur.

§ 40.

Geräteaufbewahrung. Die angemeldeten Geräte müssen an den im Grundriße dafür angegebenen Plätzen aufbewahrt werden. Während der Nichtbenutzung können sie zeitweise aus der Fabrik entfernt und anderwärts aufbewahrt werden. Dem Oberkontrollleur ist bei seiner nächsten Anwesenheit in der Fabrik hiervon Kenntnis zu geben.



§ 41.

(1) Jeder Wechsel im Besitz einer Essigsäurefabrik, z. B. durch Erbgang, Verkauf oder Verpachtung, ist der Hebestelle binnen einer Woche vom neuen und in Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch vom bisherigen Besitzer schriftlich anzuzeigen.

Veränderungen im Gerätehande usw.
Wechsel im Besitze der Essigsäurefabrik.

(2) Der neue Besitzer hat die Richtigkeit des angemeldeten Gerätestandes und des Raumgehalts der einzelnen Geräte schriftlich anzuerkennen oder eine neue Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte abzugeben.

§ 42.

(1) Sollen angemeldete Geräte aus den Händen gegeben, an einem anderen Plage aufgestellt oder abgeändert, oder sollen die Lagerstätten für die essigsauren Salze, Holzessig oder Essigsäure geändert werden, so hat der Fabrikhaber dies der Hebestelle vor der Weggabe oder bis zur Vollendung der Veränderung anzuzeigen.

Veränderungen im Gerätehande usw.

(2) Werden Destilliergeräte aus den Händen gegeben, so ist in der Anzeige auch der Empfänger zu bezeichnen; findet eine Versendung dieser Geräte in einen anderen Hebebezirk statt, so hat die Hebestelle dies der Hebestelle des Bestimmungsorts mitzuteilen.

(3) Werden anmeldungspflichtige Geräte neu angeschafft, so hat der Fabrikbesitzer dies der Hebestelle vor Aufstellung der Geräte in der Fabrik anzuzeigen.

(4) Die Anzeigen sind nach Muster 6 der Brennereiordnung in doppelter Ausfertigung abzugeben. Die eine Ausfertigung ist von der Hebestelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige zu versehen und dem Anmeldenden zur Aufbewahrung beim Fabrikbeleghefte (§ 51) zurückzugeben, die andere dem Oberkontrolleur vorzulegen.

§ 43.

Der Oberkontrolleur hat sich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, erforderlichenfalls für die Vermessung und Bezeichnung der Geräte zu sorgen und die eingetretenen Änderungen in der Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte, dem Grundrisse sowie in der Zeichnung und Beschreibung der Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen, die in der Fabrik ausliegen, nachzutragen.

Ereignung der Veränderungsanzeigen.

§ 44.

Wenn die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte oder der Grundriß oder die Zeichnung und Beschreibung der Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen durch Nachträge unübersichtlich oder sonst unbrauchbar geworden ist, sind neue Ausfertigungen einzureichen.

Einreichung neuer Anmeldungen der Räume, Lagerstätten und Geräte usw.

§ 45.

Wird eine Essigsäurefabrik gänzlich abgemeldet, so sind die noch zu Brennereizwecken geeigneten Zerlegungskessel und Destilliervorrichtungen nach §§ 61 bis 65 der Branntweinsteuer-Grundbestimmungen weiter zu behandeln.

Abmeldung einer Essigsäurefabrik.

§ 46.

Wer nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure aus Holzessig oder essigsauren Salzen herstellen will, hat spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebs der Hebestelle

Anmeldung der Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen.
Abgemerkte Bestimmung.

- a) eine Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte nach Muster 5,
- b) einen Grundriß der Fabrik,
- c) eine schriftliche Erklärung, daß er nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen werde,

in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 47.

Die Anmeldungspapiere (§ 46) sind von der Hebestelle nach Eintragung in die Essigsäurefabrikrolle (§ 49) dem Oberkontrolleur zuzustellen. Der Oberkontrolleur hat sie an Ort und Stelle zu prüfen und nach Bescheinigung der Richtigkeit der Hebestelle zurückzugeben, die je eine Ausfertigung dem Fabrikhaber übermitteln.

Prüfung der Anmeldung.



§ 48.

Vermessung der Geräte infw.

Für Essigsäurefabriken, die Essigsäure nur zu gewerblichen Zwecken herstellen, bedarf es der Vermessung der Geräte nicht, dagegen finden die §§ 32 bis 34 und 39 bis 45 auch auf diese Fabriken Anwendung, und zwar § 39 mit der Maßgabe, daß die angemeldeten Geräte nur mit Nummer zu bezeichnen sind.

§ 49.

Essigsäurefabrikrolle und Beleghefte.
Essigsäurefabrikrolle.

(1) Die Hebestelle hat eine Essigsäurefabrikrolle nach Muster 6 in zwei Abschnitten zu führen, in der sämtliche im Bezirke vorhandenen Essigsäurefabriken nachzuweisen sind.

(2) In den Abschnitt A sind die Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen, in den Abschnitt B die Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure erzeugen, aufzunehmen.

Muster 6.

§ 50.

Beleghefte der Hebestelle.

Die Hebestelle führt für jede Essigsäurefabrik ein Belegheft, in das folgende Schriftstücke aufzunehmen sind:

- a) die Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte,
- b) der Grundriß nebst Zeichnung und Beschreibung der Ferseckungskeffel und Destilliervorrichtungen,
- c) gegebenenfalls die Erklärung des Fabrikinhabers, daß er nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen werde,
- d) die Vermessungsverhandlungen,
- e) die Veränderungsanzeigen,
- f) die sonstigen amtlichen Verfügungen und Papiere, die besondere Verhältnisse der Essigsäurefabrik betreffen.

§ 51.

Fabrikbeleghefte.

Die an den Fabrikinhaber gelangenden Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der im § 50 unter a bis d und f aufgeführten Schriftstücke sind in einem Fabrikbeleghefte zu vereinigen.

§ 52.

Hauptessigsäurefabrikrolle.

(1) Die Hebestelle hat eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Abschrift der Essigsäurefabrikrolle an das Hauptamt einzusenden. Die Abschriften bilden zusammen mit der Essigsäurefabrikrolle für den Sonderbezirk des Hauptamts die Hauptessigsäurefabrikrolle.

(2) Vierteljährlich ist ferner eine vom Oberkontrolleur bescheinigte Nachweisung der in der Essigsäurefabrikrolle vermerkten Änderungen nach Muster 7 aufzustellen und einzureichen. Die angezeigten Änderungen sind in der Hauptessigsäurefabrikrolle zu vermerken.

Muster 7.

Dritter Abschnitt. Betriebsanmeldung.

§ 53.

**Anzeige der Betriebs-
eröffnung oder
der Betriebs-
einstellung.**

(1) Wer eine neu errichtete oder eine ruhende Essigsäurefabrik in Betrieb setzen will, hat der Hebestelle schriftlich Anzeige zu erstatten, und zwar

- a) wenn es sich um den ersten Betrieb handelt, mindestens eine Woche,
- b) wenn der Betrieb nach einer Pause wieder aufgenommen werden soll, mindestens drei Tage

vor dem für die Eröffnung des Betriebs in Aussicht genommenen, näher zu bezeichnenden Tage.

(2) Soll der Betrieb einer Essigsäurefabrik für eine Zeit von mehr als 14 Tagen eingestellt werden, so ist dies der Hebestelle spätestens am dritten Tage nach der Betriebseinstellung anzuzeigen.

(3) Von dem Eingange der Anzeigen hat die Hebestelle dem Oberkontrolleur und dem Haupt-
amte Mitteilung zu machen.

§ 54.

(1) Mit der im § 53 Abs. 1 unter a vorgeschriebenen Anzeige hat der Fabrikbesitzer eine Betriebsklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die eine Beschreibung des Arbeitsverfahrens mit näheren Angaben über den Verlauf der Erzeugung und Reinigung der Essigsäure sowie über die herzustellenden Essigsäurearten und die Dauer des täglichen Betriebs enthalten muß. Ferner ist in der Beschreibung anzugeben, in welchem Verhältnis zu der Menge des verarbeiteten Rohstoffs durchschnittlich Essigsäure gewonnen wird (Ausbeuteverhältnis).

Betriebsklärung.
a) Allgemeine Bestimmung.

(2) Bei der Wiederaufnahme des Betriebs einer ruhenden Essigsäurefabrik genügt eine schriftliche Bezugnahme auf die frühere Betriebsklärung, wenn dieser weiter befolgt werden soll.

§ 55.

Die Hebestelle hat die Betriebsklärung dem Oberkontrolleur zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat nach Herbeiführung etwaiger Berichtigungen beide Ausfertigungen mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die eine Ausfertigung ist dem Fabrikhaber zur Aufnahme in das Fabrikbelegheft auszuhändigen, die andere bleibt bei der Hebestelle.

b) Prüfung.

§ 56.

Soll die Betriebsweise dauernd geändert werden, so hat der Fabrikhaber, sofern nicht eine neue Betriebsklärung erforderlich ist, eine Nachtragserklärung in doppelter Ausfertigung einzureichen, die zu prüfen und der Hauptklärung beizufügen ist.

c) Abänderung.

Vierter Abschnitt.

Steueraufsicht.

§ 57.

(1) Die Gebäude, in denen eine Essigsäurefabrik betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung von Essigsäure, Holzessig oder essigsauren Salzen sowie zur Verpackung und Behandlung der Essigsäure dienenden Räume und Lagerstätten dürfen, wenn die Essigsäurefabrik nicht im Betrieb ist, nur von morgens 6 bis abends 9 Uhr von den Steuerbeamten besucht werden. Der Eingang muß ihnen sogleich geöffnet werden. Solange jedoch in der Essigsäurefabrik gearbeitet wird, ist der Besuch zu jeder Zeit zulässig; die Fabrik muß alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein.

Besuch der Steuerbeamten durch die Steuerbeamten.

(2) Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich zugleich auf die mit der Essigsäurefabrik und den Lagerstätten für Essigsäure, Holzessig oder essigsauren Kalk in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

(3) Die Zeitbeschränkung fällt fort, wenn Gefahr im Verzuge ist.

§ 58.

(1) Der Fabrikhaber hat den Steuerbeamten jede im Steuerinteresse oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei allen zum Zwecke der Aufsicht oder Abfertigung stattfindenden Amtshandlungen die nötigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen. Insbesondere ist auch für Beleuchtung zu sorgen und das Material für die Anlegung amtlicher Verschlässe zu liefern.

Hilfsleistung bei der Ausübung der Steueraufsicht.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die Geschäfts- und Handelsbücher über den Einkauf der Rohstoffe und die Herstellung und den Verkauf von Essigsäure auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

(3) Für die Pferde und Wagen der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten ist vom Fabrikhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum während der Dauer der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.



§ 59.

Lagerung des Holzessige, der essigsauren Salze und der Essigsäure.

(1) Holzessig, essigsaure Salze und Essigsäure dürfen nur an den angemeldeten Stätten (§ 32) gelagert, verpackt und behandelt werden. Sind für die Lagerung keine abgeordneten Räume vorhanden, so sind die Teile der Betriebsräume, in denen die Lagerung erfolgen soll, durch eine Tafel mit einer entsprechenden Aufschrift kenntlich zu machen. Die Lagerung hat getrennt nach den Warengattungen und Essigsäurearten zu erfolgen.

(2) Der essigsaure Kalk ist tunlichst in der Weise zu lagern, daß die einzelnen im Lagerbuche (§ 62) in Zugang gestellten Mengen voneinander getrennt sind. Die einzelnen Posten sind in Übereinstimmung mit den Eintragungen im Lagerbuche zu bezeichnen.

§ 60.

Prüfung des Betriebs durch die Steuerbeamten.

(1) Die Aufsichtsbeamten haben sich bei der Prüfung des Betriebs der Essigsäurefabriken davon zu überzeugen, daß nur die angemeldeten Verzehrkessel und Destilliervorrichtungen im Betriebe sind, der Gerätestand mit der Verätheanmeldung (§ 33) übereinstimmt, und Holzessig, essigsaure Salze und Essigsäure nur an den angemeldeten Stätten (§ 32) gelagert werden.

(2) Der Oberkontrolleur hat die als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet bezeichnete Essigsäure von Zeit zu Zeit darauf zu untersuchen, ob sie den in der Anlage 1 für derartige Säure vorgehene Anforderungen entspricht.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Zahl und Ausführung der Revisionen trifft das Hauptamt.

Muster 8.

(4) In jeder Essigsäurefabrik ist ein Aufschreibebuch nach Muster 8 auszulegen, in das die Aufsichtsbeamten das Ergebnis der Revision einzutragen haben.

§ 61.

Verschluß der Destilliervorrichtungen während des Ruhens einer Essigsäurefabrik.

(1) Während des Ruhens einer Essigsäurefabrik sind die Destilliervorrichtungen durch Anlegung amtlicher Verschlüsse oder durch sonstige Maßnahmen gegen Benutzung zu sichern. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, die genannten Geräte ohne Verschluß zu lassen, z. B. zur Bormahme von Ausbesserungen und Veränderungen, hat der Oberkontrolleur Ausnahmen zuzulassen.

(2) Wird die Essigsäurefabrik wieder zum Betrieb angemeldet, so ist für die rechtzeitige Abnahme der Verschlüsse Sorge zu tragen.

§ 62.

Buchführung des Fabrikinhabers. a) Lagerbuch über die Vorräte an essigsaurem Kalk.

Aber den Zu- und Abgang von essigsaurem Kalk hat der Fabrikinhaber ein Lagerbuch nach Muster 9 zu führen. In diesem ist jeder Zugang bei der Aufnahme in das Lager anzuschreiben und jede unverarbeitet abgegebene Menge unter Angabe des Empfängers abzuschreiben. Die zur Verarbeitung in der Fabrik entnommenen Mengen sind tunlichst am Schlusse eines jeden Betriebstags abzuschreiben.

Muster 9.

§ 63.

b) Essigsäure-Ausgabebuch.

Muster 10.

(1) Aber den Abgang von Essigsäure aus der Fabrik ist ein Ausgabebuch nach Muster 10 zu führen, in dem diejenigen Mengen, welche die Erzeugungsstätte verlassen, abzuschreiben sind.

(2) Die Abschreibungen auf Grund von Ankaufserlaubnischeinen (§§ 91 und 98) sind nach den darauf eingetragenen Bemerkten vom Oberkontrolleur zu prüfen.

§ 64.

Bestand-
aufnahmen.
a) Zeitpunkt.

Jährlich einmal ist an einem vom Hauptamt nach Anhörung des Fabrikinhabers zu bestimmenden Tage der in der Fabrik vorhandene Bestand an Essigsäure und essigsaurem Kalk festzustellen.

§ 65.

1.) Anmeldungen.

Muster 11 u. 12.

Der Fabrikinhaber hat vor der Bestandsaufnahme Anmeldungen nach Muster 11 und 12 abzugeben und darin die Bestände an Essigsäure und essigsaurem Kalk aufzuführen.



§ 66.

Zur Bestandsaufnahme ist das Lagerbuch über essigsauren Kalk und das Essigsäure-^{c)} Ausgabebuch aufzurechnen und im Lagerbuche der Sollbestand in der Weise festzustellen, daß die Summe der Abschreibungen von der Summe der Anschreibungen abgezogen wird. ^{e)} Feststellung des Sollbestandes usw.

§ 67.

(1) Bei der Bestandsaufnahme sind probeweise Prüfungen zulässig. Die Anmeldung des Fabrikinhabers kann als richtig angenommen werden, wenn sich bei den Probeermittlungen erhebliche Abweichungen nicht ergeben und gegen die Richtigkeit der angemeldeten Mengen keine Bedenken bestehen. ^{d)} Feststellung der Zustände.

(2) Sind probeweise Verwiegungen des essigsauren Kalkes mit Rücksicht auf die Art der Lagerung oder den Umfang der in Betracht kommenden Mengen nicht angängig, so ist der Bestand schätzungsweise festzustellen und die Anmeldung auf Grund der Geschäfts- und Betriebsbücher nachzuprüfen.

§ 68.

(1) Die Abfertigungsbeamten haben eine Bestandsaufnahmeverhandlung nach Muster 13 aufzunehmen und darin das im abgelassenen Betriebsjahr erzielte Ausbeuteverhältnis sowie den gegen den Sollbestand ermittelten Mehr- oder Minderbefund an essigsaurem Kalk ersichtlich zu machen. ^{e)} Bestandsaufnahmeverhandlung. ^{Muster 13.}

(2) Abweichungen gegen das vom Fabrikinhaber in der Betriebserklärung angegebene Ausbeuteverhältnis und ein Mehr- oder Minderbefund an essigsaurem Kalk sind aufzuklären und in der Verhandlung näher zu erläutern.

(3) Der Fabrikinhaber hat der Bestandsaufnahme beizuwohnen und die Verhandlung mit zu vollziehen.

§ 69.

Das Hauptamt hat die Bestandsaufnahmeverhandlung nachzuprüfen und zu entscheiden, ^{f)} Prüfung durch das Hauptamt. ob die Abweichungen genügend aufgeklärt sind und von Weiterungen abgesehen werden kann.

§ 70.

(1) Wenn Rohstoffe oder Essigsäure in der Essigsäurefabrik durch zufällige Ereignisse zugrunde gegangen sind, hat der Fabrikinhaber dies alsbald anzuzeigen. ^{g)} Behandlung von zugrunde gegangenen Beständen.

(2) Der Sachverhalt ist festzustellen und die aufgenommene Verhandlung dem Hauptamte zur Entscheidung vorzulegen. Die zugrunde gegangenen Mengen an Essigsäure oder Rohstoffen sind im Ausgabebuche oder im Lagerbuche abzuschreiben.

§ 71.

Aber die Buchführung und die Handhabung der Bestandsaufnahme in Essigsäurefabriken, die Essigsäure unmittelbar aus Holzessig oder aus anderen essigsauren Salzen als essigsaurem Kalk herstellen, bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten. ^{h)} Buchführung usw. in Essigsäurefabriken, die Essigsäure aus Holzessig usw. herstellen.

§ 72.

(1) Ist der Inhaber einer Essigsäurefabrik oder sein Vertreter wegen Hinterziehung der Essigsäureverbrauchsabgabe bestraft worden, so kann die Fabrik besonderen Aufsichtsmassnahmen unterworfen werden. ⁱ⁾ Besondere Aufsichtsmassnahmen.

(2) Die Kosten fallen dem Fabrikinhaber zur Last; die Einziehung erfolgt gegebenenfalls nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugrechte der letzteren.

Fünfter Abschnitt.

Abfertigung der Essigsäure.

§ 73.

Abfertigung zur Besteuerung-Anmeldung. (1) Soll Essigsäure aus einer Essigsäurefabrik zur Besteuerung abgefertigt werden, so hat der Fabrikhaber eine Anmeldung nach Muster 14 einzureichen.

Muster 14. (2) In der Anmeldung sind die Zeichen und Nummern, die Zahl und Art der Gefäße und, falls deren Eigengewicht bereits steuerramtlich festgestellt ist (§ 76), das Rohgewicht der befüllten Gefäße, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht, ferner die Stärke der Essigsäure in Gewichtshundertteilen und die Menge der wasserfreien Essigsäure anzugeben.

§ 74.

Eintragung der Anmeldung. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das Essigsäure-Verbrauchsabgaben-Anmeldungsbuch Muster 15 ein und übermittelt sie den Abfertigungsbeamten.

Muster 15.

§ 75.

Abfertigung. (1) Soweit nicht die Bestimmungen in § 77 Anwendung finden, ist für jedes befüllte Gefäß das Rohgewicht, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht zu ermitteln. Die Stärke der Essigsäure kann probeweise festgestellt werden; das Ergebnis ist in dem Abfertigungspapier zu vermerken.

(2) Bei der Verwiegung der gefüllten und leeren Gefäße bleiben Bruchteile eines Kilogramms unter 200 Gramm außer Betracht.

§ 76.

Ermittlung des Eigengewichts der Versandgefäße. Wird die Essigsäure in den Versandgefäßen aufbewahrt und in diesen zur Abfertigung gestellt, so sind die Gefäße vorher in leerem Zustande zu verwiegen und in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Aber die Verwiegungen ist ein Tarabuch nach Muster 4 der Branntwein-Lagerordnung zu führen.

§ 77.

Probeweise Verwiegungen. (1) Hat der Fabrikhaber im Falle des § 76 das Rohgewicht der befüllten Gefäße, das Eigengewicht der Gefäße und das Reingewicht in der Anmeldung angegeben, so können probeweise Verwiegungen vorgenommen werden, die sich auf mindestens fünf vom Hundert der angemeldeten Gefäße zu erstrecken haben.

(2) Ergeben sich hierbei Abweichungen von mehr als zwei Hundertteilen des angemeldeten Gewichts, so ist die ganze Post zu verwiegen.

§ 78.

Abfertigung auf Begleitscheine. (1) Soll die Essigsäure an einen Gewerbebetrieb versandt und in diesem vor der gewerblichen Verwendung vergällt werden, so ist sie auf Begleitschein nach Muster 16 abzufertigen.

Essigsäure-Begleitscheine. (2) Soweit nicht in den §§ 79 und 80 ein anderes angeordnet ist, finden bei der Abfertigung der Essigsäure sowie bei der Ausfertigung, Erledigung und weiteren Behandlung der Begleitscheine die im Vereinszolgesetz und der Zollbegleitscheinordnung erlassenen Bestimmungen Anwendung.

Muster 16.

(3) Von der Anlegung amtlicher Verschüffe kann Abstand genommen werden, wenn sie nicht vom Fabrikhaber beantragt wird.

§ 79.

Eisenbahn-Lopfwagen. (1) Bleiben bei der Schlußabfertigung in einem Eisenbahn-Lopfwagen Reste kristallisierter Essigsäure, die in die Fabrik des Absenders zurückgehen, so ist deren Menge aus dem Unterschiede zwischen dem voramtlich und dem bei der Schlußabfertigung ermittelten Eigengewichte des Lopfwagens festzustellen.

(2) Das Empfangsamt hat die Erlebigung des Begleitscheins dem Ausfertigungsamte mittels besonderen Erlebigungsscheins unter Angabe der im Topfwagen verbliebenen Essigsäuremengen mitzuteilen.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich in dem Topfwagen bei seiner Befüllung in der Fabrik kristallisierte Essigsäure aus einer früheren Sendung befunden hat, und bei der Bewiegung des entleerten Topfwagens beim Empfangsamt ein geringeres Gewicht als beim Ausfertigungsamt ermittelt worden ist.

§ 80.

(1) Das Ausfertigungsamt hat das Ergebnis der Ermittlungen nach § 79 dem Begleitscheinnehmer mitzuteilen, der die Mehr- oder Mindermengen unter Angabe des Empfängers der Ware und der Nummer des in Frage kommenden Begleitscheins im Essigsäureausgabebuch (§ 63) zu- oder abzusetzen hat.

(2) Die Eintragungen des Fabrikinhabers sind auf Grund der Erlebigungsscheine nachzuprüfen.

Sechster Abschnitt.

Steuerfreiheit der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure.

§ 81.

Zu Genußzwecken geeignete Essigsäure, die zu gewerblichen Zwecken verwendet oder ausgeführt wird, bleibt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Verbrauchsabgabe befreit.

Umfang der Steuerbefreiung.

§ 82.

Wer zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu gewerblichen Zwecken steuerfrei verwenden will, hat beim Hauptamt unter Angabe des Verwendungszwecks, der Art und Weise der Verwendung und des Ortes der Lagerung der Essigsäure die Genehmigung schriftlich zu beantragen, auch darzulegen, ob und gegebenenfalls mit welchem Mittel eine Vergällung der Essigsäure für den angegebenen Zweck möglich ist.

Steuerfreiheit zu gewerblichen Zwecken.

Antrag auf Genehmigung der steuerfreien Verwendung von Essigsäure.

§ 83.

Das vorgeschlagene Mittel ist von einem auf das Steuerinteresse vereidigten Chemiker daraufhin zu untersuchen, ob und zutreffendfalls in welchen Mengen es geeignet ist, Essigsäure derart zu vergällen, daß sie zum menschlichen Genuße nicht verwendet und Essigsäure zu Genußzwecken mit Vorteil daraus nicht mehr ausgeschieden werden kann.

Vergällung der Essigsäure.

a) Untersuchung des Vergällungsmittels.

§ 84.

(1) Das Hauptamt prüft unter Berücksichtigung der Art des Gewerbebetriebs und der sonstigen Verhältnisse, gegebenenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, ob eine Vergällung der Essigsäure stattzufinden hat, oder ob die Verwendung unvergällter Essigsäure zu gestatten ist.

b) Weiteres Verfahren.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Direktivbehörde.

§ 85.

(1) Ist die Vergällung der Essigsäure möglich und ohne Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs ausführbar, so erteilt das Hauptamt dem Antragsteller hierzu die Genehmigung.

c) Erteilung der Genehmigung.

(2) Über die erteilten Genehmigungen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 86.

Die genehmigten Vergällungsmittel sind unter Angabe der Gewerbebetriebe und der Art der Verwendung der vergällten Essigsäure der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin NW 6, Luisenstraße 32, mitzuteilen.

d) Mitteilung der Vergällungsmittel an die Technische Prüfungsstelle.



§ 87.

e) Verwendung. Die vergällte Essigsäure darf nur zu dem genehmigten Zwecke und in der angemeldeten Weise sowie nur von demjenigen verwendet werden, auf dessen Antrag die Vergällung erfolgt ist.

§ 88.

f) Ausführung der Vergällung. Die Vergällung der Essigsäure ist in den Gewerberäumen des Antragstellers vorzunehmen. Das Hauptamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 89.

g) Lagerung. Die vergällte Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden.

§ 90.

h) Aufsichts-
befugnisse der
Steuerbeamten. (1) Die Räume, in denen vergällte Essigsäure gelagert oder verwendet wird, unterliegen der Revision durch die Beamten der Steuerverwaltung. Sie dürfen von den letzteren, wenn in dem Betriebe gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends betreten werden. Die Beamten sind sofort einzulassen.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die Geschäfts- und Betriebsbücher über die Verwendung vergällter Essigsäure sowie über die hergestellten Erzeugnisse auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 91.

**Verwendung
unvergällter Essig-
säure.**

a) Genehmigung
des Bezuges.

Nr. 17

(1) Ist die Vergällung mangels eines geeigneten Vergällungsmittels nicht möglich, oder ist sie ohne Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs nicht ausführbar, so erteilt das Hauptamt dem Antragsteller für ein Kalenderjahr einen Ankaufserlaubnischein nach Muster 17, der in ein Verzeichnis einzutragen ist, und in dem die Art der Verwendung der Essigsäure und der voraussichtliche Jahresbedarf nach Kilogramm anzugeben sind. Erweist sich die festgesetzte Höchstmenge als unzureichend, so kann das Hauptamt sie auf Antrag erhöhen.

(2) Der Ankaufserlaubnischein ist bei jedem Ankauf von Essigsäure dem Fabrikanten oder dem Händler (§ 98) zur Eintragung der gekauften Menge vorzulegen, sonst aber zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten. Er ist dem Antrag auf Erteilung eines neuen Erlaubnischeins beizufügen, spätestens aber am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeit an das Hauptamt zurückzugeben.

§ 92.

b) Bezug in
Eisenbahn-Topf-
wagen.

(1) Verbleiben beim Bezug in Eisenbahn-Topfwagen in den auf dem Eisenbahnwagen befestigten Behältern Reste kristallisierter Essigsäure, die in die Essigsäurefabrik zurückgehen, so hat der Empfänger deren Menge aus dem Unterschiede zwischen dem vom Absender und dem nach der Entnahme der Essigsäure ermittelten Eigengewichte des Topfwagens festzustellen, das Ergebnis auf dem Ankaufserlaubnischein unter Beifügung seines Namens zu vermerken und diesen dem Absender zur schriftlichen Anerkennung der Eintragung zu überfenden.

(2) Ebenso ist zu verfahren, wenn sich bei der Befüllung des Topfwagens in der Essigsäurefabrik aus einer früheren Sendung kristallisierte Essigsäure befunden hat und vom Empfänger ein geringeres Eigengewicht des Topfwagens ermittelt worden ist als von dem Absender.

(3) Der Empfänger der Essigsäure hat in dem Kontrollbuche (§ 95) die vom Absender auf dem Ankaufserlaubnischein eingetragene Menge abzüglich der im Topfwagen verbliebenen Menge oder zuzüglich der überlieferten Mehrmenge anzuschreiben. Der Absender hat die Mehr- oder Mindermengen unter Angabe des Empfängers der Essigsäure und der Nummer des Ankaufserlaubnischeins im Essigsäureausgabebuche (§ 63) zu- oder abzusetzen.

§ 93.

c) Verwendung.
Aufsichtsbefugnisse
der Steuer-
beamten.

In Beziehung auf die Verwendung der unvergällten Essigsäure und die Aufsichts-
befugnisse der Beamten der Steuerverwaltung finden die §§ 87 und 90 entsprechende Anwendung.



§ 94.

Die unvergällte Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden. schiebt die Lagerung nicht in den Versandgefäßen, sondern in besonderen Aufbewahrungsgefäßen, so müssen diese amtlich taxiert oder auf nassem Wege vermessen und mit einer geprüften und gegen Veränderung gesicherten Vorrichtung zum Ablesen des Flüssigkeitsstandes versehen sein.

d) Lagerung.

§ 95.

Gewerbetreibende, die unbesteuerter, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure unvergällt verwenden, haben ein Kontrollbuch nach Muster 18 zu führen.

e) Kontrollbuch.
Muster 18.

§ 96.

(1) Alljährlich mindestens einmal findet eine amtliche Aufnahme der Vorräte an unbesteuerteter Essigsäure statt, welcher der Gewerbetreibende beizuwohnen hat. Hierbei sind die Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand an Essigsäure festzustellen. Sodann ist die vorhandene Essigsäuremenge zu ermitteln und dem Sollbestande gegenüberzustellen. Aber das Ergebnis ist eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamte vorzulegen.

f) Bestandsaufnahme.

(2) Der ermittelte Bestand an Essigsäure ist im Kontrollbuche vorzutragen und bei dessen Weiterführung mit aufzurechnen.

(3) Eine Besteuerung der etwaigen Fehlmengen findet nur statt, wenn als erwiesen angenommen ist, daß die Essigsäure in unzulässiger Weise verwendet worden ist.

§ 97.

(1) Essigsäurefabrikanten und Händler (§ 98) dürfen zu Genußzwecken geeignete Essigsäure ohne Vorführung zur amtlichen Abfertigung steuerfrei ausführen.

Steuerfreie Ausfuhr der Essigsäure.

(2) Die zu versendenden Essigsäuremengen sind in das Essigsäureausgabebuch (§ 83) oder das Kontrollbuch (§ 100) einzutragen, bevor die einzelnen Sendungen aus den Räumen entfernt werden, in denen sie versandfertig gemacht worden sind.

(3) Die Beamten sind berechtigt, die zur Versendung fertiggestellten Gefäße von der Abfuhr zurückzuhalten und die Menge der darin enthaltenen Essigsäure zu ermitteln.

(4) Bei den in den Betrieben vorzunehmenden Revisionen sind sämtliche seit der letzten Revision vorgenommenen Eintragungen in dem Essigsäureausgabebuch oder Kontrollbuche nach den Geschäftsbüchern, Fakturen und Bestellschreiben zu prüfen.

Siebenter Abschnitt.

Handel mit unbesteuerteter zu Genußzwecken geeigneter Essigsäure.

§ 98.

(1) Händler, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure vom Hersteller oder Händler unbesteuert beziehen und ausführen oder an ankaufsberechtigte Gewerbetreibende abgeben wollen, haben bei dem Hauptamt die Genehmigung zu beantragen und dabei den Ort der Lagerung der Essigsäure anzugeben.

Antrag auf Genehmigung zum Handel.

(2) Das Hauptamt erteilt geeignetenfalls einen Ankaufserlaubnischein nach Muster 17 und einen Verkaufserlaubnischein nach Muster 19. Die An- und Verkaufserlaubnischeine sind in Verzeichnisse einzutragen.

Muster 19.

§ 99.

Die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure darf unbesteuert nur an Gewerbetreibende abgegeben werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf solcher Essigsäure durch Vorzeigung eines Ankaufserlaubnischeins (§ 91) nachweisen. Der Händler darf die Essigsäure nicht in Mengen

Verkauf der Essigsäure.



unter 2 Kilogramm und nur insoweit abgeben, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnischein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Gewicht und Stärke unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnischeine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.

§ 100.

Kontrollbuch. Über die zum Verkaufe bestimmte Essigsäure ist ein Kontrollbuch nach Muster 20 fortlaufend zu führen. Die Abschreibungen im Kontrollbuche sind auf Grund der auf den Ankaufserlaubnischeinen eingetragenen Vermerke vom Oberkontrolleur nach näherer Bestimmung des Hauptamts zu prüfen.

§ 101.

Lagerung. In Ansehung der Lagerung der unvergällten Essigsäure findet § 94 Anwendung. Wird an dem angemeldeten Orte auch versteuerte Essigsäure gelagert, so ist auf jedem Gefäße die Art der Essigsäure anzugeben.

§ 102.

Bestandsaufnahmen. Auf die Bestandsaufnahmen sind die Bestimmungen im § 96 anzuwenden.

Nächster Abschnitt.

Statistik.

§ 103.

Muster 21. (1) Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr eine Nachweisung über den Bestand an Essigsäurefabriken, die versteuerten und vergällten Essigsäuremengen und die Einnahmen an Essigsäureverbrauchsabgabe nach Muster 21 doppelt einzureichen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben bis zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, das Muster abzuändern, sofern sich ein Bedürfnis dafür ergibt.

§ 104.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von der etwa erforderlichen Klarstellung einzelner Angaben der Nachweisung, die Verhältnisse des Essigsäuregewerbes im allgemeinen behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Durchschnittspreis der zu Genußzwecken verkauften Essigsäure bei der Abgabe aus den Fabriken.
2. Ursachen der Zu- oder Abnahme des Verbrauchs von Essigsäure zu Genußzwecken.
3. Gründe der Zu- oder Abnahme der Verwendung von Essigsäure zu gewerblichen Zwecken.
4. Ob sich die für die Überwachung der Essigsäurefabriken und die Verwendung ihrer Erzeugnisse erlassenen Bestimmungen bewährt haben, und ob die zur Vergällung der Essigsäure zugelassenen Mittel die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung ausschließen.

§ 105.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat aus den Nachweisungen und den erläuternden Begleitschreiben Zusammenstellungen zu fertigen und zu veröffentlichen.

Übergangsbestimmungen.

§ 106.

(1) Für bestehende Essigsäurefabriken sind die in den §§ 31, 46, § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 erforderlichen Anzeigen bei Vermeidung der im § 130 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 vorgesehenen Ordnungsstrafen acht Tage vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes zu erstatten.

(2) In Essigsäurefabriken, die zu Genusszwecken geeignete Essigsäure herstellen, ist am 1. Oktober 1909 der Bestand an essigsaurem Kalk und Essigsäure unter Benutzung der Muster 11 und 12 festzustellen. Der ermittelte Bestand an essigsaurem Kalk ist im Lagerbuche (§ 62) nachzuweisen, und der festgestellte Bestand an Essigsäure bei der nächsten Bestandsaufnahme zu berücksichtigen.

§ 107.

Den Inhabern der am 1. Oktober 1909 im Betriebe befindlichen Gewerbeanstalten ist auf Antrag bis zur Entscheidung über die Vergällungspflicht die steuerfreie Verwendung unvergällter Essigsäure nach Maßgabe der §§ 91 bis 96 widerruflich zu gestatten.



Anleitung

zur

Unterscheidung der zu Genußzwecken geeigneten Essigsäure von solcher Essigsäure, die nur zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden kann.

1. Anleitung für die Beamten.

Vorbemerkung. Zur Abfertigung muß sich die Essigsäure in flüssigem Zustande befinden. Da Essigsäure von hoher Stärke die menschliche Haut sowie Kleidungsstücke angreift, ist bei Handhabung der Essigsäure Vorsicht geboten. In der Regel ist jedes mit Essigsäure gefüllte Gefäß für sich zu prüfen.

Von der zu prüfenden Essigsäure werden nach gehöriger Durchmischung aus verschiedenen Teilen der Flüssigkeit kleine Mengen, im ganzen etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Liter, entnommen und zu einer Durchschnittsprobe vereinigt. Diese wird gut durchgemischt und wie folgt geprüft:

a. Unterscheidung nach dem Gehalt an wasserfreier Essigsäure.

Der Gehalt an wasserfreier Essigsäure ist nach der Anleitung in Anlage 2 festzustellen. Ergibt sich ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von mehr als 60 Gewichtsteilen vom Hundert, so ist die Essigsäure als zu Genußzwecken geeignet anzusehen. Wird dagegen ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von 60 Gewichtsteilen vom Hundert oder weniger ermittelt, so ist nach der Anleitung unter b und c weiter zu verfahren.

b. Prüfung mit Kaliumpermanganatlösung.

Von der Durchschnittsprobe werden 5 ccm mittels einer Pipette zu 15 ccm destilliertem Wasser gegeben, die sich in einem kurz zuvor mit destilliertem Wasser zwecks Entfernung von Staubteilchen ausgespülten Glasgefäße von etwa 50 bis 100 ccm Inhalt befinden, und damit durch Umschwenken vermischt. Hierauf werden mittels einer in zehntel Kubikzentimeter geteilten Pipette oder Bürette 0,3 ccm einer frisch bereiteten Lösung von Kaliumpermanganat, die 3 g dieses Salzes in 1 Liter Wasser enthält, hinzugefügt und die Mischung umgeschwenkt.

Geht hierbei die durch die Kaliumpermanganatlösung zunächst hervorgerufene violette Färbung der Mischung sofort oder binnen nicht mehr als 15 Minuten in Rot, Braun oder Gelb über oder verschwindet sie sofort wieder, so kann Essigsäure vorliegen, die nur zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden kann. Die Durchschnittsprobe ist dann weiter nach 1c zu prüfen. Bleibt jedoch die violette Färbung der Mischung ansehnend unverändert, so ist die Essigsäure als zu Genußzwecken verwendbar anzusehen und alsdann sofort nach Anlage 2 weiter zu verfahren.

c. Prüfung auf den Geruch.

Von der Durchschnittsprobe werden dann 5 ccm nach Zugabe einiger Tropfen einer weingeistigen Phenolphthaleinlösung (1 : 100) so lange mit Doppelt-Normal-Natronlauge versetzt, bis die Flüssigkeit beim Umschütteln rot gefärbt bleibt. Diese Flüssigkeit wird sodann auf einem Drahtneße

bis eben zum beginnenden Sieden erhitzt und alsdann auf ihren Geruch geprüft. Zeigt die Flüssigkeit einen unangenehmen Geruch, etwa nach Rauch oder wie Schiffsteer, so ist die Essigsäure als nur für gewerbliche Zwecke verwendbar anzusehen. Macht sich aber ein obstartiger oder sonst angenehmer Geruch bemerkbar oder tritt überhaupt kein Geruch auf, so ist die Essigsäure als für Genußzwecke geeignet anzusehen.

In Zweifelsfällen ist der Rest der Durchschnittsprobe in einer Menge von mindestens 120 cem, nötigenfalls eine neue Durchschnittsprobe von etwa $\frac{1}{4}$ Liter, an einen auf die Wahrnehmung des Standpunkts der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker zu senden, der sie nach Ziffer 2 zu untersuchen hat.

Sollten auch nach der Untersuchung des Chemikers noch Zweifel bestehen, ob die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar anzusehen ist oder nicht, so ist eine neue Durchschnittsprobe von etwa $\frac{3}{4}$ Liter in einer vorher sorgfältig gereinigten Flasche (Weinflasche) an die Kaiserliche Technische Prüfungsstelle, Berlin NW 6, Luisenstraße 32, zur eingehenden Untersuchung einzusenden.

Sobald festgestellt ist, daß die Essigsäure als zu Genußzwecken geeignet anzusehen ist, so ist nach Anlage 2 weiter zu verfahren, während die nur zu gewerblichen Zwecken verwendbare Essigsäure ohne weiteres als solche behandelt werden kann.

2. Anleitung für die Chemiker.

Der Chemiker hat zunächst mit der ihm zugefandenen Probe die oben in Ziffer 1 unter b und c aufgeführten Prüfungen zu wiederholen. Läßt sich nach deren Ergebnissen eine sichere Entscheidung nicht treffen, so hat er außerdem eine Prüfung auf Aceton wie folgt vorzunehmen.

Prüfung auf Aceton.

Von der zu untersuchenden Probe werden 100 cem in einem 250 bis 300 cem fassenden Glaskölbchen mit wasserfreiem Natriumcarbonat vorsichtig übersättigt. Alsdann wird auf das Kölbchen ein etwa 75 cm langes, zweimal rechtwinklig umgebogenes Glasrohr aufgesetzt, welches als Stühler dient und zu einem Probierglas als Vorlage führt. Die Flüssigkeit im Kölbchen wird alsdann vorsichtig erhitzt, bis etwa ein halbes bis ein ganzes Kubitzentimeter Flüssigkeit übergegangen ist. Zedensfalls muß mit dem Erhitzen sofort aufgehört werden, sobald der absteigende Schenkel des Glasrohrs unten warm zu werden beginnt. Zu dem Destillate fügt man unter Umschütteln 1 cem Ammoniakflüssigkeit von 0,96 Dichte und läßt das Probierglas zur Bindung von dem etwa vorhandenen Aldehyd verschlossen drei Stunden stehen. Nach Verlauf dieser Zeit wird 1 cem einer fünfzehnprozentigen Natron- oder Kalilauge sowie hierauf 1 cem einer frisch bereiteten $2\frac{1}{2}$ prozentigen Nitroprussidnatriumlösung gegeben. Bei Gegenwart von Aceton entsteht eine deutliche Rotfärbung, die auf tropfenweisen und unter äußerer Kühlung erfolgenden vorsichtigen Zusatz von 50 prozentiger Essigsäure in Violetts oder Rotviolett übergeht. Ist Aceton nicht vorhanden, so tritt höchstens eine gelbbraune Färbung auf, die auf den Essigsäurezusatz verschwindet oder in mißfarbenedes Gelb umschlägt.

Ist hiernach Aceton deutlich nachweisbar, so ist die Essigsäure als nur zu gewerblichen Zwecken verwendbar, im anderen Falle als zu Genußzwecken geeignet anzusehen.

Anleitung

zur

Untersuchung von Essigsäure auf ihren Gehalt an wasserfreier Essigsäure

(Stärke der Essigsäure).

1. Anleitung für die Beamten.

a) Probenahme.

Zur Herstellung einer Durchschnittsprobe aus den zur Abfertigung vorgeführten Behältnissen (Glas- oder Korbflaschen, Fässern usw.) dürfen nur solche Behältnisse herangezogen werden, deren Inhalt im Gehalt an wasserfreier Essigsäure um nicht mehr als zwei Gewichtsteile vom Hundert voneinander abweicht und die annähernd dieselbe Größe besitzen. Aus jedem Behältnisse werden Proben von je 20 ccm entnommen, zu einer Durchschnittsprobe vereinigt und gut durchgemischt. Alsdann wird der Gehalt an wasserfreier Essigsäure nach den Vorschriften unter b ermittelt.

b) Gehaltsermittlung.

Von der entnommenen Durchschnittsprobe, welche Zimmertwärme haben soll, mißt man 5 ccm mittels einer geeichten Pipette ab, läßt sie an der Innenwand eines Erlenneyer'schen Kölbchens von 200 ccm Inhalt, welches 50 bis 80 ccm destilliertes Wasser enthält, nahe über dem Flüssigkeitsrande hinabfließen und wartet nach dem Auslaufen der Flüssigkeit aus der Pipette noch $\frac{1}{4}$ Minute, ehe man diese aus dem Kölbchen entfernt. Alsdann setzt man zu dem Inhalt des Kölbchens einige Tropfen einer weingeistigen Phenolphthaleinlösung (1 : 100) und läßt aus einer in $\frac{1}{10}$ ccm geteilten geeichten Bürette Doppelt-Normal-Natronlauge in kleinen Mengen, allmählich und unter Umschwenken nach jedem Zusatz, hinzustießen, bis die auftretende rote Färbung, die ansfangs beim Schütteln immer wieder verschwindet, bestehen bleibt. Die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Doppelt-Normal-Natronlauge wird abgelesen und aus der nachstehenden Tafel (Ziffer 3) in Spalte 1 diejenige Zahl aufgesucht, die ihr am nächsten kommt. Ist die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter von zwei Zahlen der Spalte 1 gleich weit entfernt, so ist die höhere zu nehmen. Die der aufgesuchten Zahl der Spalte 1 entsprechende Zahl in Spalte 2 gibt dann ohne weiteres den Gehalt der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert an. Die weitere Berechnung geschieht alsdann nach Maßgabe der Anlage 3.

Die Doppelt-Normal-Natronlauge ist in sorgfältig mit einem Kork- oder Kautschukstopfen verschlossenen Flaschen aufzubewahren, da ihr Gehalt an Natrium und damit ihr Wirkungswert durch den Einfluß der Luft allmählich vermindert wird. Ihr Wirkungswert ist längstens zwei Tage vor jeder Verwendung zu prüfen. Dies geschieht mit Hilfe einer Normal-Säure (Normal-Schwefelsäure oder Normal-Salzsäure oder Normal-Essigsäure), die aus einer Apotheke oder von einem als zuverlässig bekannten Chemiker zu beschaffen und in einer sauberen, durch Glas- oder Kautschukstopfen wohl verschlossenen Flasche zu verwahren ist.

Zur Prüfung des Wirkungswerts der Doppelt-Normal-Natronlauge mißt man von der Normal-Säure, welche Zimmertwärme haben soll, 20 ccm mittels einer geeichten Pipette ab, läßt sie an der Innenwand eines Erlenneyer'schen Kölbchens von ungefähr 200 ccm Inhalt, welches etwa 20 bis 30 ccm destilliertes Wasser enthält, nahe über dem Flüssigkeitsrande hinabfließen usw. und verfährt weiterhin genau so, wie es oben für die Gehaltsermittlung der Durchschnittsprobe der abzufertigenden Essigsäure vorgeschrieben ist. Die Doppelt-Normal-Natronlauge darf hier bis etwa zum achten Kubikzentimeter auf einmal, von da ab jedoch nur noch in kleinen Anteilen, zuletzt tropfenweise zugelegt werden, bis

die auftretende rote Färbung, die anfangs wieder verschwindet, bestehen bleibt. Hierzu sollen nicht weniger als 9,5 und nicht mehr als 10,5 ccm Doppel-Normal-Natronlauge verbraucht werden. Andernfalls ist die Doppel-Normal-Natronlauge zu verwerfen und durch neue zu ersetzen.

Wird die Richtigkeit des in vorstehender Weise ermittelten Gehalts der Durchschnittsprobe bestritten, so ist der Rest dieser Probe in einer Menge von mindestens 120 ccm, nötigenfalls eine neue Durchschnittsprobe von etwa 1/4 Liter, zur genauen Ermittlung des Gehalts an wasserfreier Essigsäure nach Ziffer 2 an einen auf die Wahrnehmung des Standpunkts der Steuerverwaltung verpflichteten Chemiker einzufenden.

2. Anleitung für die Chemiker.

Von der zu untersuchenden Probe werden 50 g abgewogen, in einem Literkolben übergespült und mit Wasser bei 15 Grad bis zur Marke aufgefüllt. Alsdann werden ihr mittels einer Pipette 50 ccm entnommen und nach Zusatz von Phenolphthaleinlösung mit Normal-Natronlauge, die aus einer in 1/10 ccm geteilten Burette zufließt, bis zur Rotfärbung versetzt. Die Anzahl der verbrauchten Kubikzentimeter Normal-Natronlauge, mit 2,4 vervielfacht, ergibt den Gehalt der Probe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert.

Die zur Untersuchung benutzten Geräte müssen geeicht oder vom Chemiker auf Genauigkeit geprüft sein.

3. Tafel zur Ermittlung des Gehalts der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure.

Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen		Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen		Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen		Verbrauchte Kubikzentimeter Doppel-Normal- Natronlauge	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen	
	1	2		1	2		1	2		1	2
0,4	1	11,2	26	22,6	51	34,0	76				
0,8	2	11,7	27	23,0	52	34,5	77				
1,3	3	12,1	28	23,5	53	35,0	78				
1,7	4	12,6	29	24,0	54	35,5	79				
2,1	5	13,0	30	24,4	55	36,0	80				
2,5	6	13,5	31	24,9	56	36,5	81				
3,0	7	13,9	32	25,3	57	37,0	82				
3,4	8	14,4	33	25,8	58	37,5	83				
3,8	9	14,8	34	26,3	59	38,0	84				
4,3	10	15,3	35	26,7	60	38,5	85				
4,7	11	15,7	36	27,2	61	39,0	86				
5,1	12	16,2	37	27,6	62	39,5	87				
5,5	13	16,6	38	28,1	63	40,0	88				
6,0	14	17,1	39	28,5	64	40,5	89				
6,4	15	17,5	40	29,0	65	41,0	90				
6,8	16	18,0	41	29,5	66	41,5	91				
7,3	17	18,5	42	29,9	67	42,0	92				
7,7	18	18,9	43	30,4	68	42,5	93				
8,1	19	19,4	44	30,9	69	43,0	94				
8,5	20	19,8	45	31,3	70	43,5	95				
9,0	21	20,3	46	31,8	71	44,0	96				
9,5	22	20,7	47	32,2	72	44,5	97				
9,9	23	21,2	48	32,7	73	45,0	98				
10,3	24	21,7	49	33,1	74	45,5	99				
10,8	25	22,1	50	33,6	75	46,0	100				



Anleitung und Tafel zur Umrechnung von Raummengen Essigsäure in Gewichtsmengen.

1. Ausführung der Berechnung.

Aus der ermittelten Raummenge der Essigsäure und dem nach Anlage 2 ermittelten Gehalt der Durchschnittsprobe an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert ist zunächst die Gewichtsmenge zu berechnen, welche die Essigsäure von dieser Stärke darstellt.

Hierzu ist in Spalte 1 der nachstehenden Tafel (Ziffer 2) die für den Gehalt der Durchschnittsprobe ermittelte Zahl aufzusuchen. Die danebenstehende Zahl in Spalte 2 gibt, mit der ermittelten Anzahl Liter vervielfacht, die Anzahl Kilogramme Essigsäure von dem nach Anlage 2 ermittelten Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen vom Hundert. Hieraus ist durch Vervielfältigung mit der, den Gehalt in 100 Teilen angegebenden Zahl aus Spalte 1 und Teilung durch 100 die Anzahl der festzustellenden Kilogramme wasserfreier Essigsäure zu berechnen.

Beispiel: Die Menge Essigsäure betrug 347,5 Liter. In der Durchschnittsprobe dieser Essigsäure wurde ein Gehalt an wasserfreier Essigsäure von 83 Gewichtsteilen vom Hundert ermittelt.

Diesem Gehalt von 83 vom Hundert entspricht in Spalte 2 die Zahl 1,07. Diese mit 347,5 vervielfacht ergibt: $1,07 \cdot 347,5 = 371,8$ kg Essigsäure mit einem Gehalte von 83 Gewichtsteilen vom Hundert an wasserfreier Essigsäure. Alsdann ergeben $\frac{83 \cdot 371,8}{100} = 308,6$ kg wasserfreie Essigsäure.

Die berechneten Mengen sind in der Schlusssumme auf eine Bruchstelle in der Weise abzurunden, daß eine Zahl unter 5 in der zweiten Bruchstelle unberücksichtigt bleibt, bei 5 und darüber die erste Bruchstelle um 1 erhöht wird.

2. Tafel zur Ermittlung des Gewichts von einem Liter Essigsäure bei 15 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen	Gehalt an wasserfreier Essigsäure in Gewichtsteilen v. h.		Gewicht in Ziogrammen
1	2		1	2		1	2	
1	1,00		35	1,05		68	1,07	
2	1,00		36	1,05		69	1,07	
3	1,00		37	1,05		70	1,07	
4	1,01		38	1,05		71	1,07	
5	1,01		39	1,05		72	1,07	
6	1,01		40	1,05		73	1,07	
7	1,01		41	1,05		74	1,07	
8	1,01		42	1,05		75	1,07	
9	1,01		43	1,06		76	1,07	
10	1,01		44	1,06		77	1,07	
11	1,02		45	1,06		78	1,07	
12	1,02		46	1,06		79	1,07	
13	1,02		47	1,06		80	1,07	
14	1,02		48	1,06		81	1,07	
15	1,02		49	1,06		82	1,07	
16	1,02		50	1,06		83	1,07	
17	1,02		51	1,06		84	1,07	
18	1,03		52	1,06		85	1,07	
19	1,03		53	1,06		86	1,07	
20	1,03		54	1,06		87	1,07	
21	1,03		55	1,07		88	1,07	
22	1,03		56	1,07		89	1,07	
23	1,03		57	1,07		90	1,07	
24	1,03		58	1,07		91	1,07	
25	1,04		59	1,07		92	1,07	
26	1,04		60	1,07		93	1,07	
27	1,04		61	1,07		94	1,07	
28	1,04		62	1,07		95	1,07	
29	1,04		63	1,07		96	1,06	
30	1,04		64	1,07		97	1,06	
31	1,04		65	1,07		98	1,06	
32	1,04		66	1,07		99	1,06	
33	1,04		67	1,07		100	1,06	
34	1,06							

Sebebezirk

Muster 4.

(G. D. § 11.)

Essigsäureverbrauchsabgaben-Einnahmebuch

für

das Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

den 19

(Siegel.)

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Anmel- dungs- buchs Nr.	Des Zahlungspflichtigen		Betrag der erhobenen Einkaufs- steuer- abgabe K Pf.	Davon (Sp. 6) sind		Die ge- stundeten Be- träge sind angehrieben im	
			N a m e	B e z i e h u n g		einbezahlt	gestundet	Seite	Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10



Hebebezirk

Mustter 5.

(E. D. § 81.)

Nr. des Abschnitts der Essigsäurefabrikrolle.

Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte

für die

Essigsäurefabrik des

in Straße Nr.

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Anmeldung der Räume und Lagerstätten auf Seite 2 sind aufzunehmen:
 - a) diejenigen Räume, in denen zur Erzeugung und Reinigung von Essigsäure dienliche Handlungen vorgenommen, oder durch die Essigsäuredämpfe oder Essigsäure hindurchgeleitet werden, sowie die Lagerstätten, in denen Essigsäure, essigsäure Salze oder Holzessig aufbewahrt werden,
 - b) die mit den Fabrik- und Lagerräumen in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.
2. In die Geräteanmeldung sind alle zur Essigsäurefabrik gehörigen Geräte aufzunehmen, in denen Essigsäuredämpfe zur Entwidlung oder Reinigung gelangen (Berührungskessel, Destilliervorrichtungen), sowie diejenigen Gefäße, in denen sich Essigsäure ständig oder vorübergehend befindet (Sammel- und Mischgefäße, Druckgefäße, feststehende Aufbewahrungsgefäße). Jedes Gerät ist einzeln zu verzeichnen.
3. Der Fabrikhaber hat in der Geräteanmeldung die Spalten 1 und 2 auszufüllen und die Anmeldung unter Angabe des Ortes und des Tages zu unterschreiben.
4. Aus der an den Fabrikhaber zurückgelangenden Ausfertigung der Anmeldung, dem Grundriß usw. ist ein mit einem Umschlage zu versehenes Belegheft zu bilden, das nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt zu erhalten ist.
5. Veränderungen im Gerätestand oder in der Aufbewahrung der Essigsäure und der essigsäuren Salze oder des Holzessigs sind mit einer in doppelter Ausfertigung einzureichenden Veränderungsanzeige nach Muster 6 der Brennereiordnung bei der Hebestelle anzumelden.
6. Abgemeldete oder abgeänderte Geräte sind so zu durchstreichen, daß die ursprünglichen Eintragungen lesbar bleiben. Die abgeänderten und neu hinzutretenden Geräte sind unter der letzten Eintragung nachzutragen.
7. Im Laufe des Betriebs kann die Einreichung einer neuen Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte gefordert werden.

Anmeldung der Räume und Lagerstätten und ihrer Lage.



Essigsäurefabrikrolle.

- A. Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen** Seite 1180.
- B. Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen** Seite 1180.

Inleitung zum Gebrauche.

1. In der Essigsäurefabrikrolle ist für Essigsäurefabriken, die zu Genußzwecken geeignete Essigsäure herstellen, und für Essigsäurefabriken, die nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Essigsäure erzeugen, je ein besonderer Abschnitt anzulegen. Innerhalb dieser Abschnitte erhält jede Essigsäurefabrik eine besondere Abtheilung. Die Abtheilungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

2. Wird eine Essigsäurefabrik neu eingerichtet, so trägt die Hebestelle aus der ihr zugehenden Anmeldung der Räume, Lagerstätten und Geräte in die Abtheilung der Rolle den Namen des Besitzers und den Ort der Fabrik ein. Die Nummern, Benennungen und Raumgehalte der Geräte werden auf Grund der vom Oberkontrolleur bescheinigten Anmeldung und der zugehörigen Vermessungsverhandlungen nachgetragen.

3. Bei Veränderungen im Besitz der Name des bisherigen Besitzers zu durchstreichen und der Name des neuen Besitzers daneben oder darüber zu setzen.

4. Veränderungen im Gerätestande werden auf Grund der bescheinigten Veränderungsanzeigen und der Vermessungsverhandlungen nachgetragen. Dabei sind abgemeldete oder abgeänderte Geräte so zu freizeichnen, daß die ursprünglichen Eintragungen leserlich bleiben. Die abgeänderten oder neu hinzutretenden Geräte werden unter der letzten Eintragung nachgetragen.

5. Wird eine Essigsäurefabrik gänzlich abgemeldet, so ist dies in der Rolle zu vermerken. Die zugehörige Abtheilung ist zu durchstreichen.

6. In Spalte 7 sind besondere Anordnungen, die für die Essigsäurefabrik getroffen sind, unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages und der Nummer der Verfügung kurz zu vermerken. Nicht mehr gültige Bemerkungen sind zu durchstreichen.

7. Soweit Belege vorhanden sind, ist bei jeder Eintragung die Belegnummer anzugeben.



Abteilung Nr.

für die Essigsäurefabrik des

in

Laufende Nr.	Bestand und Zugang			Abgang		Bemerkungen	
	der Geräte		Beleg Nr.	Tag	Beleg Nr.		Beleg Nr.
	Benennung	Raum- gehalt l					
1	2	3	4	5	6	7	8

Nachweisung

der

in der Essigsäurefabrikrolle vermerkten Änderungen.

Wierteljahr des Rechnungsjahrs 19...

Anleitung zum Gebrauche.

1. Zu Anfang des Wierteljahrs ist eine Nachweisung nach dem vorliegenden Muster zu eröffnen und in der Essigsäurefabrikrolle aufzubewahren. Sobald eine Änderung in der Essigsäurefabrikrolle angeschrieben ist, wird sie sofort in diese Nachweisung eingetragen.
2. Mit Ablauf des Wierteljahrs wird die Nachweisung abgeschlossen, von der Hebestelle vollzogen und dem Oberkontrollleur bei dessen nächster Anwesenheit vorgelegt.
3. Der Oberkontrollleur hat zu prüfen, ob die Änderungen, die im Laufe des Wierteljahrs stattgefunden haben, vollständig und richtig in die Nachweisung und in die Essigsäurefabrikrolle eingetragen und vorschriftlich belegt sind, und sodann die nötigenfalls zu berichtigende Nachweisung zu bescheinigen.
4. Die bescheinigte Nachweisung ist, auch wenn sie keine Eintragung enthält, dem Hauptamt einzureichen.
5. Die Nachweisungen sind beim Hauptamt für jeden Hebebezirk in einem besonderen Hefte zu vereinigen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Tag der Eintragung	Der Essigsäurefabrikrolle		Ort der Essigsäurefabrik	Name des Fabrikbesizers	Benennung der Geräte
	Abchnitt	Ableitung			
1	2	3	4	5	6



Hebegebiet

Muster 8.

(F. D. § 60.)

Aufsichtsbuch

für die

Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

Das Aufsichtsbuch ist von der Hebestelle anzulegen und in dem zur Aufbewahrung des Fabrikbeleghefts bestimmten Verhältnis anzulegen.

Zaufende Nr.	Der Prüfung Tag und Stunde	Angabe über Anlegung und Abnahme von Verhältnissen	Prüfungsergebnis	Rang der Beamten
1	2	3	4	5



Hebebezug

Lagerbuch

der

Essigsäurefabrik des in

über die

Vorräte an essigsaurem Kalk für das Rechnungsjahr 19

Enthält Blätter, die mit einer
angestiegelten Schnur durchzogen sind.

, den 19

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Jede in die Fabrik ausgenommene Menge essigsauren Kalkes ist bei der Aufnahme in die Spalten 1 bis 7 einzutragen. Wird essigsaure Kalk in einer mit der Essigsäurefabrik verbundenen Holzverkohlungshütte hergestellt, so ist er in das Lagerbuch einzutragen, wenn er nach der angemeldeten Lagerstätte verbracht wird.
2. Wird essigsaure Kalk un verarbeitet aus dem Fabrikbetriebe entfernt (verkauft, an den Lieferer zurückgefañd u s w.), so ist die Menge unter Ausfüllung der Spalten 9, 10, 16 bis 19 in Abgang zu stellen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn essigsaure Kalk zugrunde gegangen oder vernichtet worden ist.
3. Die zur Essigsäureherstellung oder zu anderen Zwecken verwendeten Mengen sind zunächst am Schlusse eines jeden Betriebstags abzuschreiben.
4. Das Lagerbuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 4, 7, 11, 14, 16 und 18 fortlaufend aufzurechnen, wobei auch der nach der Bestandsaufnahme zum weiteren Nachweis vorgetragene Mittelstand zu berücksichtigen ist.
5. Am letzten Tage des Rechnungsjahres ist das Lagerbuch abzuschließen. Die in den Spalten 4, 7, 11, 14, 16 und 18 sich ergebenden Schlusssummen sind in das Lagerbuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Anrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Lagerbuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Lagerbuch ist der Steuerbehörde einzureichen.



Z u g a n g.

Lau- fende Nr.	Tag der Eintragung	N r t d e s Z u g a n g s	Zahl der Zäde	D e s e s s i g l a u r e n R a l f e s		T e i l e i n Z e h n t e i l e a n g e g e b e n e M e n g e, u m- g e r e c h n e t a u f e i n e n R a l f- g e h a l t v o n 50 P r o z e n t	B e m e r k u n g e n
				M e n g e	R a l f- g e h a l t		
1	2	3	4	5	6	7	8

A b g a n g.

Man- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Entnahme zur Essigsäureherstellung				Abgang zu anderen Zwecken oder aus anderem Anlaß					Prüfungs- vermerke
		Zahl der Säcke	Des essigsauren Kalkes		Die in Spalte 12 angegebene Menge, umge- rechnet auf einen Kalkgehalt von 80 Prozent	Zahl der Säcke	Des essigsauren Kalkes		Die in Spalte 16 an- gegebene Menge, um- gerechnet auf einen Kalk- gehalt von 80 Prozent	Angabe des Empfängers, des Ver- wendungszwecks oder Verbleibs	
			Menge kg	Kalk- gehalt Prozent			Menge kg	Kalk- gehalt Prozent			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20





Gebezier

Wasser 10.

(E. D. § 63).

Essigsäure-Ausgabebuch

der

Essigsäurefabrik des _____ in _____

für das Rechnungsjahr 19 ____ .

Enthält _____ Blätter, die mit einer
angeflegelten Schnur durchzogen sind.

, den _____ ten _____ 19 ____

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die Abschreibung hat unmittelbar nach der Entnahme der Essigsäure zu erfolgen. Die zur Versteuerung oder mittels Begleitscheins abgefertigte Essigsäure ist von dem ersten Abfertigungsbeamten abzuschreiben.

2. Das Ausgabebuch ist von einer Bestandsaufnahme zur anderen in den Spalten 5 und 18 fortlaufend aufzurechnen.

3. Am letzten Tage des Rechnungsjahrs ist das Ausgabebuch abzuschließen. Die sich in den Spalten 5 und 18 ergebenden Schlusssummen sind in das Ausgabebuch für das nächste Rechnungsjahr zu übertragen. Der Oberkontrollleur hat die Richtigkeit der Aufrechnung und der Übertragung in dem abgeschlossenen Ausgabebuche zu bescheinigen. Das abgeschlossene Ausgabebuch ist der Steuerbehörde einzureichen.

Lau- fende Nr.	Tag der Abgabe	Zu Genußwerden geeignete							
		Der Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (be- rechnet aus Spalte 3 und 4)	Weiterer				
		Rein- gewicht	Stärke in Ge- wichts- teilen		Die Essigsäure wird		in das Ausland ausgeführt		
				im eigenen Betriebe verwendet	versteuert laut Anmel- dung	laut Fabrika- tionsbuch	laut Geschäftsbuch (Bezeichnung)	Platt	
kg	v. H.	kg	zu	Platt	Nr.			Platt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Eßigsäure					Nur zu gewerblichen Zwecken geeignete Eßigsäure					
Nachweis					Der Eßigsäure		Wasserfreie Eßigsäure (berechnet aus Spalte 16 und 17) kg	Besserer Nachweis		
Die Eßigsäure wird versandt					Rein- ge- wicht kg 16	Stärke in Ge- wichts- teilen v. H. 17		Die Eßigsäure wird verwandelt		
an	in	laut Be- gleit- schein Nr. 13	laut Ankauf- erlaubnischein des Haupt- amts 14	Nr. 15			im eigenen Betriebe ver- wendet zu 19	an	in	20
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21





Gebetsbezirk

Blatt 11.

(G. D. § 66.)

Anmeldung

der

Bestände an essigsaurem Kalk zur Bestandsaufnahme

am ten 19.....

in der Essigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 9 auszufüllen.
2. Die getrennt gelagerten Mengen sind in der Anmeldung unter Angabe ihrer Bezeichnung und Sachzahl einzeln anzugeben.

177*



U m m e l b u n g.

Zu- fende Nr.	Der einzelnen Böden		Der einzelnen Säde durchschnittliches			Gesamt- reingewicht der einzelnen Böden nach Spalte 8 und 6	Des essigsauren Kalkes Kalkgehalt	Die in Spalte 7 angegabene Menge, umgerechnet auf einen Kalkgehalt von 80 %
	Bezeichnung	Zahl der Säde	Roß- gewicht	Eigen- gewicht	Rein- gewicht			
			kg	kg	kg			
1	2	8	4	5	6	7	8	9



Prüfungsbefund.

Zahl der Säde der einzelnen Posten (gegebenenfalls nach Schätzung u/iv.)	Der einzelnen Säde durchschnittliches			Gesamt-reingewicht der einzelnen Posten nach Spalte 10 und 18	Des essigsauren Kalkes Kaltgehalt, angenommen nach Spalte 8	Die in Spalte 14 angegebene Menge, umgerechnet auf einen Kaltgehalt von 80%	Bemerkungen
	Rob-gewicht	Eigen-gewicht	Rein-gewicht				
	kg	kg	kg				
10	11	12	13	14	15	16	17





Gebirgsbezirk

Wufter 12.

(E. D. § 65.)

Anmeldung

der

Effigsäurebestände zur Bestandsaufnahme

am ten 19.....

in der Effigsäurefabrik des

in

Anleitung zum Gebrauche.

1. Der Anmeldende hat die Spalten 1 bis 10 und 17 bis 28 auszufüllen.
2. In jeder der Abteilungen A und B sind diejenigen Gefäße, die zu Genußzwecken geeignete Effigsäure enthalten, getrennt von den übrigen Gefäßen aufzuführen.
3. Bei der Ermittlung der Bestände durch Verwiegung kann eine größere Zahl Gefäße mit Effigsäure von annähernd gleicher Stärke unter einer Nummer ausgeführt werden, falls sie ein annähernd gleiches Roß- und Reingewicht haben. In diesem Falle hat der Anmeldende das durchschnittliche Gewicht der einzelnen Gefäße in den Spalten 5 bis 7 und das Gesamtgewicht sämtlicher Gefäße in Spalte 8 nachzuweisen. Die Stärke der Effigsäure ist nach einer Durchschnittsprobe festzustellen.



A. Behälter, die durch Wertlegung ermittelt werden können.

Rau- fen- de Nr.	Anmeldung.									Prüfungsbefund.						
	Der Gefäße			Der einzelnen Gefäße			Gesamt- rein- gewicht nach Spalten 2 und 7	Durch- schnittliche Stärke der Gefäß- säure in Gewichts- teilen	Wasser- freie Gefäßsäure (berechnet aus Spalten 8 und 9)	Der einzelnen Gefäße			Gesamt- rein- gewicht nach Spalten 2 und 18	Durch- schnitt- liche Stärke der Gefäß- säure in Gewichts- teilen	Wasser- freie Gefäßsäure (berechnet aus Spalten 14 und 15)	
	Zahl	Art	Zeich- nen und Num- mer	Roß- ge- wicht kg	Ei- gen- ge- wicht kg	Rein- ge- wicht kg				Roß- ge- wicht kg	Ei- gen- ge- wicht kg	Rein- ge- wicht kg				kg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	

B. Getränke, die nicht durch Verwiegung ermittelt werden können.

Vau- fen- de Nr.	Anmeldung.						Prüfungsbejud.				Bemerkungen
	Der einzelnen Gefäße		Zärke der Eßig- säure in Ge- wichts- teilen	Rein- gewicht der Eßig- säure nach Spalten 20 und 21	Wasser- freie Eßig- säure (berechnet aus Spalten 21 und 22)	Der Eßigsäure		Wasser- freie Eßig- säure (berechnet aus Spalten 25 und 26)			
	Be- zeichnung	Nr.				Inhalt an Eßig- säure	Stärke in Ge- wichts- teilen		Rein- gewicht nach Spalten 24 und 25	Wasser- freie Eßig- säure (berechnet aus Spalten 25 und 26)	
l	v. G.	kg	kg	l	v. G.	kg	kg				
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28





Sechebezirk

Muster 13.

(G. D. § 68.)

Verhandlung

über

die Bestandsaufnahme in der Essigsäurefabrik des

in

am .ten . . . 19

Entscheidung des Hauptamts.

Verhandelt

, den ten

19.

A. Essigsäure:

Nach dem Essigsäure-Ausgabebuch sind seit der letzten Bestandsaufnahme aus der Fabrik entnommen

Der Istbestand beträgt nach dem Prüfungsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung
zusammen

Hiervon ist abzusetzen der bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelte Bestand an Essigsäure mit

Es verbleiben daher als seit der letzten Bestandsaufnahme in der Fabrik gewonnen

Seit der letzten Bestandsaufnahme sind an essigsaurem Kalk nach dem Lagerbuch in der Fabrik zur Herstellung von Essigsäure verwendet

Das Ausbeuteverhältnis nach Sp. 1 und 2 beträgt hiernach

Nach der Betriebsanmeldung beträgt das durchschnittliche Ausbeuteverhältnis

mithin { mehr
weniger

B. Essigsaurer Kalk:

Anschreibung seit der letzten Bestandsaufnahme einschließlich des bei dieser ermittelten Istbestandes
Abchreibung seit der letzten Bestandsaufnahme

Mithin Sollbestand

Der Istbestand beträgt nach dem Prüfungsbefund in der anliegenden Bestandsanmeldung

mithin { mehr
weniger





Sebebezirk

Vorbuch:

Effigäureausgabebuch Nr.

Anmeldungsbuch Nr.

Anmeldung von Effigsäure

aus der Effigsäurefabrik des

in

Zur Besteuerung.

I. Anmeldung.

Der Gefäße		Rohgewicht der befüllten Gefäße kg 8	Steueramtlich ermitteltes Eigengewicht der Gefäße kg 4	Rein- gewicht kg 6	Stärke der Essigsäure in Gewichtsanteilen v. H. 6	Wasser- freie Essigsäure (berechnet aus Spalte 5 und 6) kg 7
Zeichen und Nummer	Zahl und Art					
1	2					

Mit dem Tarabuch
übereinstimmend.

B. Prüfungsbefund.							Die Verbrauchs- abgabe ist nachgewiesen im Einnahmebuch unter Nr.	
Der Gefäße		Rohtgewicht der befüllten Gefäße kg	a. voramtlich b. bei der Ab- fertigung ermitteltes Eigengewicht der Gefäße kg	Rein- gewicht kg	Stärke der Eisigsäure in Gewichts- teilen v. D.	Wasserfreie Eisigsäure (berechnet aus Spalte 12 und 13) kg		Beitrag der Eisigsäure- ver- brauchs- abgabe K Pf.
Zeichen und Nr.	Zahl und Art	10	11	12	13	14	15	
8	9							16



Hebebezirk

Muster 15.

(G. D. § 74.)

Essigsäureverbrauchsabgaben-Anmeldungsbuch

für das

Viertel des Rechnungsjahrs 19 . .

Enthält . . . Blätter, die mit einer an-
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den ten 19

Geführt von

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

Die Besteuerungs-Anmeldungen sind sofort nach ihrer Abgabe bei der Hebestelle in die Spalten 1 bis 4 des Anmeldungs-buchs einzutragen.

179*

Zausende Nr.	Tag der Abgabe der An- meldung	Des Anmeldeuden		Bestimmte Wenge wasserfreier Eisigsäure kg	Die Eisigsäureverbrauchsabgabe			Bemer- kungen
		Name	Wohnort		ist festgesetzt und dem Nachtungs- pflichtigen mitgeteilt am	beträgt	ist nach- gewiesen im Einnahme- buch unter Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Direktivbezirk

Essigsäurebegleitschein

Nr.

Ausfertigungsamt

Empfangsamt

Bestellungsfrist: Bis zum (in Worten)

Verlängert bis zum (in Worten)

Annahmeerklärung des Begleitscheinnehmers: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die innen verzeichnete Ware in unveränderter Gestalt und Menge und unter Erhaltung des angelegten amtlichen Verschlusses innerhalb der Bestellungsfrist dem Empfangsamt unter Vorlegung dieses Begleitscheins zur Prüfung und weiteren Abfertigung zu stellen und hafte für den auf die Essigsäure entfallenden Steuerbetrag, bis die Vergütung dem Ausfertigungsamt nachgetwiefen ist.

....., den ^{ten} 19

(Unterschrift des Begleitscheinnehmers.)

amt.

Essigsäureausgabebuch Nr.

Erledigungsschein

Nr. Ziffer

Erledigung des Begleitscheins.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am
(Unterschrift.)
2. Der Begleitschein ist eingetragen in das Begleitschein-Empfangsbuch unter Nr.
(Unterschrift)
3. Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt

, den ^{ten} 19

(Stempel.)

..... amt.



I. Annahme.								II. Prüfungsbefund beim Aufbereitungsbau.							
Name und Wohnort des Empfänger.	Der Gefäße		Wohngewicht der befüllten Gefäße	Steueramtlich ermitteltes Eigengewicht der Gefäße	Rein-gewicht	Märkte der Offizi-suren in Ge-mäßig-keiten	Wasser-freie Offi-suren (be-rechnet aus Spalten 6 und 7)	Der Gefäße		Wohngewicht der befüllten Gefäße	a) vor-amtlid., b) bei der Re-feris-gung er-mittel-tes Eigen-gewicht der Ge-fäße	Rein-gewicht	Märkte der Offi-suren in Ge-mäßig-keiten	Wasser-freie Offi-suren (be-rechnet aus Spalten 12 und 14)	Bemerk. über Zahl und Lage der angelegten amtlichen Beschläge, Erbedeckung der Zentrifugal-mot., Original der Liefer-schein ein-zelnen Der-wingungen des Milchbe-hälterungs-
	Beiden und Nr.	Zahl und Art						kg	kg						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Mit dem Zertabude übereinstimmend



III. Nutzge- und Bemer- kungen	IV. Prüfungsbeband beim Empfangsdamt.							V. Vergällung.			
	Der Gefäße		Roh- gewicht der be- füllten Gefäße	a) vor- amtlich, b) bei der Ab- fertigung er- mitteltes Eigen- gewicht des Gefäße	Rein- gewicht	Stärke der offg- säure in Ge- wichts- teilen	Wasser- freie offg- säure (berechnet aus Spalten 22 und 23)	Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffenheit der vorgefundenen Ver- schärfte, Probe- bestätigung der Gemeinheitsanalyse, Ergebnis der mitberich- teten einzelnen Vermutungen des Gleichen- Kopfmagens	Des Vergällungs- mittels, mit dem die Flüssig- säuremenge (Spalte 24) vermischt worden ist,		Bemerkte über Zahl, Art und Beschaffen- heit der Ver- schärfte an dem Denatur- ierungsmittel, Wieder- anlegung der Verschlüsse usw.
	Zeichen und Nr.	Zahl und Art							kg	kg	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Mit Be- gleitchein auf											





Kontrollbuch

für

o

in

über

die Verwendung von unbesteuerter, zu Genusszwecken geeigneter Essigsäure.

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, den .^{ten} 19

Anleitung zum Gebrauch.

1. Das Kontrollbuch ist in der Gewerbsanstalt nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren sowie sauber und unbeschädigt und den Beamten zugänglich zu halten.
2. Die Aufschreibung hat unmittelbar nach dem Empfange der Essigsäure, die Abschreibung unmittelbar nach der Entnahme von dem angemeldeten Orte der Lagerung zu geschehen.
3. Zur Bestandsaufnahme sind die An- und Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand festzustellen. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 5 vorzutragen und dort bei der Weiterführung des Buches mit aufzurechnen.

A. Aufschreibung.

Laufende Nr.	Tag der Aufschreibung	Der Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalte 3 und 4) kg	Die Essigsäure ist bezogen		Name des Gewerbetreibenden	Bemerkungen
		Rein- gewicht kg	Stärke in Gewichts- teilen v. G. 4		von	in		
1	2	3	4	5	6	7	8	9



B. Abfertigung.

Lau- fende Nr.	Tag der Entnahme zur Ver- wendung	Der entnommenen Essigsäure		Wasserfreie Essigsäure (berechnet aus Spalte 12 und 18) kg	Die entnommene Essigsäure soll verwendet werden zu	Benennung Blatt		Name des Gewerb- treibenden	Bemerkungen. Name des prüfenden Beamten
		Rein- gewicht kg	Stärke in Ge- wichts- teilen v. H. 18			des Buches, in dem die her- gestellten Erzeug- nisse nach- gewiesen sind	Blatt		
10	11	12	18	14	15	16	17	18	19



Essigsäure-Verkaufserlaubnischein.

Nr.

(Gültig für das Kalenderjahr 19 ..)

De in
wird unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt, im Kalenderjahre 19 .. unbesteuerter,
zu Genußzwecken geeignete Essigsäure zu verkaufen.

Die Erlaubnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Verkaufserlaubnischein ist nicht übertragbar und geht deshalb auf einen etwaigen Geschäftsnachfolger nicht über.
2. Die Essigsäure darf nur an dem angemeldeten Orte gelagert werden.
3. Die Essigsäure darf nur an solche Gewerbetreibende oder Händler verkauft werden, die ihre Berechtigung zum Ankauf durch Vorzeigung ihres Ankaufserlaubnischeins nachweisen. Sie darf nicht in kleineren Einzelmengen als zwei Kilogramm sowie nur insoweit abgegeben werden, als dadurch die in dem Ankaufserlaubnischein angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird.
4. Beim Verkaufe hat der Händler die verkaufte Menge nach Gewicht und Stärke unter Beifügung seines Namens und des Tages jedesmal auf dem Ankaufserlaubnischeine zu vermerken und diesen an den Käufer zurückzugeben.
5. Über den Zu- und Abgang von Essigsäure hat der Verkäufer ein Essigsäure-Kontrollbuch nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen.
6. Der Erlaubnischein ist bei dem Essigsäure-Kontrollbuch aufzubewahren und spätestens am achten Tage nach Ablauf seiner Gültigkeitsfrist an das unterzeichnete Hauptamt zurückzugeben.

, den .. ten .. 19 ..

Haupt .. amt.

(3tempel.)



Eßigsäure-Kontrollbuch

für

den

in

Enthält Blätter, die mit einer
angesiegelten Schnur durchzogen sind.

, denten 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Kontrollbuch ist in den Geschäftsräumen des Händlers an bestimmter Stelle aufzubewahren und den Beamten stets zugänglich zu halten.

2. Die Aufschreibung hat unmittelbar nach dem Empfange der Eßigsäure, die Abschreibung unmittelbar nach deren Entnahme zu geschehen.

3. Zur Bestandsaufnahme sind die An- und Abschreibungen zu prüfen und der Sollbestand festzustellen. Der ermittelte Istbestand ist in der Spalte 5 vorzutragen und dort bei der Weiterführung des Buches mit aufzurechnen.

A. A n f o r s c h u n g.									
Lau- fende Nr.	Tag der Aufschrei- bung	Der Essigsäure		Wasser- freie Essig- säure (berechnet aus Zp. 3 u. 4)	Die Essigsäure ist bezogen		Name des Färbers	Lau- fende Nr.	Tag der Ent- nahme
		Rein- gewicht	Stärke in Gewichts- teilen		von	in			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

B. Abföreibung.										Bemerkungen.
Der Gföfgläure		Wasserfreie Gföfgläure (berechnet aus Sp. 11 und 12)	Weiterer Nachweis der Gföfgläure						Name des Händlers	
Stein-Ge- wicht	Stärke in Ge- wichts- teilen		kg v. H.	Die Gföfgläure ist ausgeführt laut Ge- schäftsbuch (Bezeichnung)	Die Gföfgläure ist verkauft					Name des Händlers
		an			in	auf Grund des Erlaubnis- scheins		des Haupt- amts		
11	12	13	14	15	16	17	18		19	20





Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Bestand

der

Essigsäurefabriken, versteuerte und vergällte Essigsäuremengen und
Einnahmen an Essigsäureverbrauchsabgabe

im Rechnungsjahr 19

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzuwendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Die Mengen in den Spalten 5 und 6 sind in vollen Doppelcentnern derart anzuschreiben, daß überschüssige Bruchteile von weniger als $\frac{1}{2}$ unberücksichtigt bleiben, Bruchteile von $\frac{1}{2}$ und darüber als ein Ganzes angejert werden.

Zahl der Fabriken, die Essigsäure		Zahl der Fabriken,		Wasserfreie Menge		Betrag der Essigsäure- verbrauchsabgabe		Bemerkungen.
aus Holzessig herstellen	aus essigsaurem Kalk herstellen	die zu Ge- nutzwecken geeignete Essigsäure herstellen	die nur zu gewerb- lichen Zwecken geeignete Essigsäure herstellen	der versteuerten Essigsäure	der vergällten Essigsäure	„	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8	

